



Gemeinde Stimpfach

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan
„Ärztehaus Stimpfach“**

Erweiterung Geltungsbereich

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE
EINSCHÄTZUNG**

Gefertigt: Ellwangen, 29.01.2025

Projekt: ST2401 / 748335

Bearbeiter/in: FR

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

1. ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

1.1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Stimpfach beabsichtigt, auf den Flurstücken 65 und 65/1 an der Kirchstraße ein Ärztehaus zu realisieren und möchte hierzu die bauplanungsrechtliche Grundlage über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ärztehaus Stimpfach“ schaffen.

Hierzu wurde zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bereits eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen angefertigt (Stand 16.12.2024).

Im weiteren Planungsverlauf wurde die Erweiterung des Geltungsbereichs auf das östlich angrenzende Flurstück 66/1 erforderlich. Für die Erweiterung wird auch eine Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG notwendig.



Abb. 1: Geltungsbereich (rot) und Erweiterung (gelb) mit Luftbild (LUBW-Online-Kartenviewer)

1.2. Bestandssituation

Untersuchungsraum

Der artenschutzrechtlich relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am 05.12.2024 im Rahmen der Übersichtsbegehung zum ursprünglichen Geltungsbereich miterfasst, da üblicherweise auch angrenzende Strukturen mit aufgenommen werden.

Auf der Erweiterungsfläche befindet sich im Wesentlichen ein Garten mit Zierrassen und zwei Sträuchern und eine kleine hölzerne Scheune (zum Rückbau vorgesehen) als Anbau einer größeren Scheune mit gemauerten Außenwänden (zum Erhalt vorgesehen).

Aufgrund ähnlicher Bestandsstrukturen können die meisten Aussagen aus der vorangegangenen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) übernommen werden.

Abweichend davon konnten keine Mehlschwalbennester an der Scheunenfassade festgestellt werden. Das Quartierpotenzial an der Scheune für Vögel und Fledermäuse wird durch fehlenden Efeubewuchs und einer Fassadenverkleidung, wie in den angrenzenden Gebäuden vorhanden, als äußerst gering eingeschätzt. Bedingt durch die hölzerne Bretterbauweise bestehen zahlreiche kleine Einflugspalten ins Innere der Scheune, die natürlich von kleinen Gebäudebrütern (z.B. Hausperling, Hausrotschwanz) und siedlungsbewohnenden Fledermäusen (v.a. Zwergfledermaus) genutzt werden könnten. Äußere Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse wurden nicht festgestellt.

Eine Begehung dieser Scheune wurde nicht durchgeführt. Die nutzungsbedingten Störungen in der Scheune, eindringendes Tageslicht und die wohl vorherrschende Zugluft, schließen erfahrungsgemäß größere Kolonien von siedlungsbewohnenden Fledermäusen (Großes Mausohr) aus. Hingegen lassen sich Sommerquartiere (Wochenstube, Tagesverstecke) der häufig vorkommenden und anpassungsfähigen Zwergfledermaus nicht ausschließen.



Abb. 2: Garten in nordwestlicher Blickrichtung, 05.12.2025

1.3. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Wie in der vorangegangenen saP werden Vögel und Fledermäuse als planungsrelevant eingestuft. Zur Vermeidung einer Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kommen die bereits bekannten Maßnahmen aus der vorangegangenen saP zum Tragen. Die Maßnahmenumsetzung wird vor Ort durch eine ökologische Baubegleitung unterstützt.

- Vermeidungsmaßnahme „Korridor Gebäudeabriss“
- Vermeidungsmaßnahme „Korridor Gehölzentfernung“
- Vermeidungsmaßnahme „Vogelschlag“
- CEF-Maßnahme „Fledermauskästen“
Durch den Quartierverlust wird zum Ausgleich der verlorengegangenen Sommerquartiere (Tagesversteck u. Wochenstube) in der Scheune, die fachgerechte Befestigung von 2 zusätzlichen Fledermausersatzquartieren (insgesamt 8) in Form von witterungsfesten, nach unten geöffneten Fledermauskästen im umgebenden Baumbestand oder an Gebädefassaden, vor erfolgtem Gebäudeabriss notwendig.